



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

GP.0024.18
06.02.2019

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

II5/2180.03-1/130

DATUM
27.03.19

Eingabe der Frau Jasmin Daum vom 24.01.2019 betreffend Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der vorbezeichneten Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Die Petentin Jasmin Daum wendet sich gegen das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz. Nach ihrer Ansicht werden durch das neue Gesetz Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit Straftätern gleichgesetzt.

Der Bayerischen Staatsregierung war und ist es ein großes Anliegen, die psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgung stets weiterzuentwickeln. Einem modernen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Dieses Gesetz soll

- mit den Belangen der Betroffenen sensibel umgehen,

- zur Entstigmatisierung von psychisch kranken Menschen beitragen,
- Hilfen und Schutz für betroffene Menschen in den Vordergrund rücken,
- deren Rechtsstellung, deren Teilhabe an der Gesellschaft und deren selbständige Lebensführung stärken,
- dabei aber den Schutz der Bevölkerung nicht aus den Augen verlieren und
- Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen so weit wie irgend möglich vermeiden.

Der Bayerische Landtag hat ein grundlegend überarbeitetes Gesetz beschlossen, das mittlerweile in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Änderungen und Klarstellungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf betreffen dabei folgende Punkte:

- Untergebracht werden nur solche psychisch kranken Menschen, die in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind.
- Die Unterbringung dient gleichrangig der Heilung oder Zustandsstabilisierung der betroffenen Personen und der Abwehr von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen, wobei das Ziel der Heilung als erstes genannt wird.
- Das PsychKHG und das Maßregelvollzugsgesetz werden entkoppelt.
- Auf die Einführung einer Unterbringungsdatei wird komplett verzichtet.
- Die Benachrichtigungspflicht der Krankenhäuser und Kliniken zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird auf Fälle der Unterbringung wegen Fremdgefährdung beschränkt.
- Auf die Einführung von Unterbringungsbeiräten wird verzichtet.
- Die bestehenden Besuchskommissionen werden stattdessen ergänzt und weiterentwickelt unter Nutzung der Expertise der organisierten Selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- Die Vorschriften zur Gestaltung der Unterbringung werden noch stärker am Personenkreis der öffentlich-rechtlich untergebrachten Personen ausgerichtet.
- Der Hilfen- und der Unterbringungsteil des Gesetzes werden durch die Krisendienste und die Einfügung einer Präambel eng miteinander verzahnt.
- Mit einer Präambel, einer absoluten Ausnahme in Landesgesetzen, wird die Zielrichtung des Gesetzes umfassend verdeutlicht.
- Es wird ein anonymisiertes Melderegister für Zwangsmaßnahmen eingeführt.
- Die Position von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten wird gestärkt.

Das neue Gesetz wurde auch von den Akteuren sowie den Expertinnen und Experten der Psychiatrie in Bayern sehr gut angenommen. Nach allgemeiner Einschätzung hat Bayern nach einem intensiven Diskussionsprozess ein wirklich modernes PsychKHG erhalten, das den Bedürfnissen der Menschen gerecht wird. Natürlich muss sich das PsychKHG jetzt in der Praxis bewähren. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben vereinbart, die Umsetzung des PsychKHG zusammen mit Expertinnen und Experten aus der Praxis eng zu begleiten.

Ich hoffe, dass damit auch dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner